



Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden bietet ein großes Potenzial, Energie einzusparen und CO₂-Emissionen zu verringern. Um dieses Potenzial zu erschließen, wurde 2002 die Energieeinsparverordnung auf Bundesebene erlassen. Die aktuelle Verordnung (EnEV 2013) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Sie beinhaltet Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden bei Neubau- und Sanierungsvorhaben, verschiedene Nachrüstverpflichtungen und Regelungen zum Energieausweis.

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart
Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg
Regierungspräsidium Tübingen

Fach- und Rechtsaufsicht

Für die Durchführung der Energieeinsparverordnung sind die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Näheres ist in der EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO) des Landes Baden-Württemberg geregelt. Dem Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde obliegt dabei die Fach- und Rechtsaufsicht.

Energieeinsparverordnung (EnEV) Infoportal
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur EnEV

Ausnahmen und Befreiungen

Die Landesstelle für Bautechnik ist zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Energieeinsparverordnung (EnEV) und entscheidet über Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der EnEV.

Landesstelle für Bautechnik

Kontrollstelle Land

Die Landesstelle für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Durchführung von Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage nach § 26 d EnEV.

Landesstelle für Bautechnik